



An den Grossen Rat

23.1770.02

21.5319.04

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 23. Oktober 2024

Kommissionsbeschluss vom 23. Oktober 2024

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

**zum Ratschlag betreffend Teilrevision des Bau- und Planungs-
gesetzes im Hinblick auf die Übernahme des Winterdienstes auf Trot-
toirs durch die öffentliche Hand sowie betreffend Ausgabenbewil-
ligung für die Beschaffung von Winterdienstaggagaten (Pflüge
und Sohlestreuer) und die Durchführung des Winterdienstes auf
Trottoirs der Stadt Basel durch die öffentliche Hand**

und

**zum Bericht zur Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend
«Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat am 19. Januar 2022 mit Überweisung der *Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»* beauftragt, das Bau- und Planungsgesetz dahingehend anzupassen, dass die Verantwortung für den Winterdienst auf Trottoirs von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke an die öffentliche Hand übertragen wird. Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat in Erfüllung der Motion und unter Berücksichtigung der Haltung der Gemeinden Bettingen und Riehen eine Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes und Ausgaben in der Höhe von knapp 2 Mio. Franken.

Der Winterdienst von Kanton und Gemeinden umfasst heute nur die Fahrbahnen. § 161 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, die zur Grundstückerschliessung nötigen Trottoirs, Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchten Randzonen von Strassen und Plätzen begehbar zu machen. Im Detail ist die Winterdienstpflicht der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in § 103 der Bau- und Planungsverordnung geregelt.

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen obliegt gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen dem Kanton, jener auf den Gemeindestrassen der jeweiligen Einwohnergemeinde. Da der Kanton gemäss § 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss § 18 des Gemeindegesetzes die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zu besorgen hat, obliegt ihm auch der Winterdienst auf den Strassen der Einwohnergemeinde Basel. In Abweichung von den geltenden Bestimmungen wird der Winterdienst auf den in Bettingen und Riehen liegenden Kantonsstrassen von den beiden Gemeinden wahrgenommen und vom Kanton über den Finanz- und Lastenausgleich abgegolten.

Die Gemeinde Riehen verfügt für die Gemeindestrassen über eine eigene Regelung, die im Grundsatz den Bestimmungen im Bau- und Planungsgesetz entspricht. Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen müssen bei Schnee und Eis von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden. Der Gemeinderat von Riehen stellt sich auf den Standpunkt, eine rasche Schnee- und Eisräumung sei in Riehen nur mit dieser Regelung möglich. Er erklärt sich mit einer Änderung des Bau- und Planungsgesetzes einverstanden, sofern die Gemeinde den Winterdienst auf Trottoirs weiterhin autonom regeln kann.

Die Gemeinde Bettingen kennt keine kommunale Regelung zum Winterdienst auf Trottoirs. Der Gemeinderat von Bettingen ist bereit, im Falle einer Streichung der Pflicht für Eigentümerinnen und Eigentümern den Winterdienst auf allen Trottoirs in Bettingen zu übernehmen, für jenen auf Trottoirs an Kantonsstrassen mit finanzieller Abgeltung des Kantons.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes im Hinblick auf die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs durch die öffentliche Hand sowie betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung von Winterdienstaggagaten (Pflüge und Sohles-treuer) und die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs der Stadt Basel durch die öffentliche Hand und den Bericht zur Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»* am 11. September 2024 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 28. August und 25. September 2024 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 23. Oktober 2024.

Eintreten auf das Geschäft war in der UVEK nicht bestritten. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat basierend auf ihren Abklärungen mehrheitlich, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

2.1 Änderung Bau- und Planungsgesetz

Der Regierungsrat beantragt die folgende Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes:

bisher	neu
§ 161 ¹ Bei Schnee und Eis sind öffentliche Strassen und Wege begeh- und befahrbar zu halten, a) soweit sie für den Verkehr nötig sind; b) soweit es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	§ 161 ¹ <i>[unverändert]</i>
² Zur Grundstückerschliessung nötige Trottoirs, Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen und Plätzen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gangbar zu machen und nach dem Auftauen von Streumittelresten zu befreien. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.	² Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstösserinnen und Anstössern überbinden.
³ Gefahren und Verunreinigungen auf Strassen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.	³ <i>[unverändert]</i>
⁴ Handelt das Gemeinwesen, haben ihm die Pflichten die Kosten zu ersetzen.	⁴ <i>[unverändert]</i>

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 161 Abs. 2 BPG würde gemäss Regierungsrat der Kanton für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Kantonsstrassen und würden die Gemeinden für den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Trottoirs sowohl der Kantons- als auch der Gemeindestrassen zuständig. Den Gemeinden stünde es allerdings frei, mit einem eigenen Erlass den Winterdienst auf allen Trottoirs auf ihrem Gebiet (Gemeinde- und Kantonsstrassen) den Anstösserinnen und Anstössern zu übertragen. Von dieser Möglichkeit dürfte die Gemeinde Riehen Gebrauch machen.

Dass sich der Winterdienst des Kantons auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen beschränken soll, hat in der UVEK zu Rückfragen geführt. Die mögliche Interpretation, in der Stadt Basel würden nur die Fahrbahnen der Kantonsstrassen vom Schnee geräumt, wäre allerdings falsch. Gemäss § 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 1 Abs. 1 des Gemeindegesetzes existiert neben den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen auch eine Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt (§ 18 Gemeindegesetz; § 57 Abs. 2 Kantonsverfassung). Zu diesen gehören alle kommunalen Aufgaben wie der Winterdienst auf den Gemeindestrassen und auf den Trottoirs der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die Formulierung im neuen § 161 Abs. 2 BPG ist gemäss Bau- und Verkehrsdepartement deshalb kompliziert, weil den Gemeinden Bettingen und Riehen in Wahrung der Gemeindeautonomie Abweichungen von der in der Stadt Basel geltenden Regelung ermöglicht werden sollen. Die Formulierung sei juristisch überprüft und mit den beiden Gemeinden abgesprochen worden.

Die UVEK stellt fest, dass mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung die Einwohnergemeinde der Stadt Basel für den Winterdienst auf Trottoirs auf dem Gebiet der Stadt Basel zuständig wird. In der Praxis bedeutet dies, dass er vom kantonalen Tiefbauamt bzw. der Stadteinteilung wahrzunehmen ist.

Einen Antrag, den Satz «Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen» durch den Satz «Der Winterdienst des Kantons ist zuständig für die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen sowie für die Schneeräumung der Trottoirs der Gemeinde Basel» zu ersetzen, hat die UVEK mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

2.2 Kosten

Wird das Bau- und Planungsgesetz wie in Kapitel 2.1 ausgeführt angepasst, steigt der finanzielle und personelle Aufwand für den Winterdienst. Das genaue Ausmass hängt vom Qualitätsstandard ab. Der Regierungsrat schlägt vor, dass fünf Stunden nach Ende eines Winterereignisses (Schneefall und/oder Eisbildung) alle Trottoirs geräumt sein sollen, bei einem nächtlichen Ereignis um sieben Uhr am Morgen mit der Reinigung der Trottoirs begonnen wird und die Trottoirs auf einem Streifen von mindestens einem Meter schwarz geräumt werden. Die zeitlichen Vorgaben gelten für ein «normales» Winterereignis. Bei sehr grossen Schneemengen oder bei gefrierendem Nassschnee lassen sie sich nicht einhalten. Aufgrund der Ruhezeitverordnung für die Fahrzeuglenker können sie überdies während maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gewährleistet werden.

Die Qualitätsfaktoren lassen sich – mit Auswirkungen auf die Kosten – beliebig anpassen. Vor diesem Hintergrund hat sich die UVEK über den Winterdienst in anderen Schweizer Städten informieren lassen. In Bern wird bei einem nächtlichen Ereignis bereits um 4 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Schneefrei sind alle Trottoirs aber erst nach sieben Stunden (also wie für Basel vorgesehen um 12 Uhr). Die Stadt St. Gallen beginnt bereits um 2.30 Uhr, gibt sich aber 13 Stunden Zeit. Auch in Zürich und Winterthur beträgt das Zeitfenster 13 Stunden, mit Beginn um 3 bzw. 7 Uhr. Der Vorschlag des Regierungsrats für Basel sieht bei nächtlichen Ereignissen einen eher späten Beginn (7 Uhr), dafür eine vergleichsweise kurze Dauer (fünf Stunden) vor.

Kostenrelevant ist auch die Zahl der jeweiligen Winterereignisse. In den letzten fünf Jahren gab es in Basel im Durchschnitt fünfmal zwischen 1 und 10 cm Schnee, 0.4-mal zwischen 10 und 20 cm Schnee und nie mehr als 20 cm Schnee. Eistage gab es durchschnittlich drei. Das Modell des Regierungsrats geht bei angenommenen fünf Schnee- und drei Eisereignissen pro Jahr von einmaligen Kosten von 1.2 Mio. Franken für die Beschaffung von zwanzig Winterdienstaggregaten (Pflug und Sohlestreuer) und von jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von 741'000 Franken aus. Da der Winterdienst auf Trottoirs nicht mit den personellen Ressourcen der Stadtreinigung geleistet werden kann, müssen pro Ereignis 85 externe Leute beigezogen werden. Von den Betriebskosten entfallen deshalb 454'000 Franken auf den Leistungseinkauf. Die Kosten pro Einsatzstunde sind bei den Externen deutlich höher als bei der Stadtreinigung selbst. Den Headcount der Stadtreinigung für wenige Ereignisse pro Jahr dauerhaft zu erhöhen, wäre allerdings unwirtschaftlich und noch teurer.

Etwa zwei Drittel der Kosten für den Leistungseinkauf fallen unabhängig von der Zahl der Ereignisse an. Auch ohne ein einziges Winterereignis belaufen sich die Bereithaltungskosten der beigezogenen externen Unternehmen auf 303'000 Franken und die gesamten jährlichen Betriebskosten auf 590'000 Franken (vgl. die Tabelle in Kapitel 4.3.1 des Ratschlags). Der Betrag für den Leistungseinkauf beruht auf einer Grobofferte eines möglichen Anbieters und kann sich – wenn der Auftrag nach dem Beschluss des Grossen Rats ausgeschrieben wird – noch in die eine oder andere Richtung verändern. Klar ist aber, dass die Betriebskosten zu einem wesentlichen Teil aus Vorhalteleistungen bestehen, die unabhängig von der Zahl der Winterereignisse anfallen. Bei fünf Schnee- und drei Eisereignissen erhöhen sie sich lediglich um etwa ein Viertel (von 590'000 auf 741'000 Franken).

Würde mit der Schneeräumung statt um 7 Uhr bereits um 4 Uhr begonnen, erhöhten sich die Betriebskosten wegen zusätzlicher Pikettkosten auf 1.08 Mio. Franken, würde darüber hinaus die Arbeit innerhalb von drei statt fünf Stunden erledigt, wegen einer höheren Zahl an benötigten Mitarbeitenden sogar auf 1.85 Mio. Franken. Denkbar wäre auch eine zeitliche Ausdehnung. Gäbe man sich mit Beginn um 7 Uhr 13 Stunden Zeit, reduzierten sich die Betriebskosten auf 300'000 Franken und die Investitionsausgaben auf 780'000 Franken. Innerhalb von 13 Stunden schmilzt Schnee in

Basel allerdings nicht selten von alleine. Verglichen mit der heutigen Vorgabe an die Anstösserinnen und Anstösser, Trottoirs bei einem Winterereignis in der Nacht bis um 7 Uhr zu räumen, wäre dies deshalb eher ein Rückschritt.

Die UVEK stellt fest, dass die Kosten stark vom gewählten Modell abhängen. Da die Zahl der Winterereignisse in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat und aufgrund der Klimaveränderung in Zukunft weiter abnehmen dürfte, ist zudem davon auszugehen, dass einem wesentlichen Teil der Betriebskosten keine konkrete Leistung (Schneeräumung), sondern lediglich eine Vorhalteleistung (Bereitschaftsdienst) gegenüberstehen wird.

2.3 Weitere Aspekte

Die UVEK hat sich beim Tiefbauamt nach dem Konzept zur Schneeräumung der Trottoirs in der Stadt Basel erkundigt. Gemäss erhaltener Auskunft sei aus Effizienzgründen nicht vorgesehen, «wichtige» vor «weniger wichtigen» Trottoirs zu reinigen, müsste sonst doch mehrfach durch dasselbe Quartier gefahren werden. Es sollen jeweils alle Strassen eines Quartiers vom Schnee geräumt werden, bevor das nächste an die Reihe kommt. Begonnen würde aber in mehreren Quartieren gleichzeitig. Reihenfolge sei noch keine definiert.

Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen fallen in der Stadt Basel heute in einem durchschnittlichen Winter (mit acht Ereignistagen) Betriebskosten von etwa 0.5 Mio. Franken bei der Stadtreinigung und von 0.3 bis 0.5 Mio. Franken bei den BVB an. Mit der Reinigung der Trottoirs kämen 740'000 Franken hinzu.

Erkundigt hat sich die UVEK weiter zur Haftung bei Unfällen infolge nicht vom Schnee befreiter Trottoirs. Sie hat vom Bau- und Verkehrsdepartement die folgende (leicht gekürzte) Rückmeldung bekommen:

«Aufgrund der sogenannten Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR haftet immer der Eigentümer des Grundstücks (bei Strassen/Trottoirs im Eigentum des Kantons also der Kanton) für Schäden, die Drittpersonen entstehen aufgrund von Mängeln am Werk (wie z.B. eine vereiste Strasse). Mit einer kantonalen Regelung (wie im aktuell gültigen § 161 Abs. 2 BPG) kann diese bundesrechtliche Regelung nicht übersteuert werden.

In Bezug auf die Haftung ändert sich mit der anstehenden Revision nichts: Denn an den Eigentumsverhältnissen wird nichts verändert, sondern lediglich an der Schneeräumpflicht. Eigentümer war und bleibt weiterhin der Kanton, und damit auch Haftender nach Art. 58 OR.

Wenn nach aktuell gültiger Rechtslage jemand auf einem vereisten Trottoir ausrutscht und sich verletzt, kann er aufgrund von Art. 58 OR seine Ansprüche gegenüber dem Kanton geltend machen. Der Kanton könnte dann allenfalls Rückgriff nehmen auf den Privaten, der seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Nach revidiertem Recht haftet der Kanton immer noch, kann dann einfach keinen Rückgriff mehr nehmen.»

2.4 Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»

Der Regierungsrat stuft die Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» als mit seinem Antrag an den Grossen Rat erfüllt ein. Er vertritt allerdings die Meinung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei ungünstig. Hohe Ausgaben für eine Infrastruktur und Organisation zur Bewältigung immer seltener werdender winterlicher Ereignisse zu tätigen, sei nicht verhältnismässig. Zudem laufe die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs den Zielen des Klimaschutzes zuwider. Die Bereitstellung des für die Schneeräumung benötigten Maschinenparks sei mit dem Verbrauch grauer Energie und CO₂-Emissionen verbunden, die anderweitig kompensiert werden müssen. Der in der Klimaschutzstrategie verankerte Grundsatz «Die Verwaltung geht mit gutem Beispiel voran» werde nicht erfüllt.

Die UVEK erachtet den mit der Motion verbundenen Auftrag an den Regierungsrat als mit dem vorliegenden Ratschlag erfüllt. Sie beantragt deshalb, die Motion als erledigt abzuschreiben.

2.5 Fazit

Ob es sich beim Winterdienst auf Trottoirs um eine Staatsaufgabe handelt oder nicht, ist eine politische Frage. Die Mitglieder der UVEK sind mehrheitlich der Meinung, diese Aufgabe gehöre zum Service public. Strassen und Trottoirs sollen bei der Schneeräumung gleich behandelt werden. Heute bleiben bei Schneefall viele Trottoirs schneebedeckt, da die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ihrer Pflicht (womöglich auch aufgrund ausbleibender Bussen in der Vergangenheit) nicht nachkommen. Dies ist insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen schwierig. Sie wissen im Voraus nicht, ob die von ihnen geplante Route begehbar ist oder nicht. Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modell wäre klar, dass dies fünf Stunden nach Ende eines Winterereignisses (bzw. um 12 Uhr bei einem in der Nacht endenden Ereignis) gewährleistet ist.

Den Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats stuft die UVEK als sinnvollen und praktikablen Mittelweg ein. Unschön, aber nicht vermeidbar, ist, dass auch bei ausbleibenden Winterereignissen hohe Betriebskosten anfallen. Je geringer die Zahl der Winterereignisse, desto höher sind die Kosten pro Ereignis. In einer Güterabwägung muss die wirtschaftliche Betrachtung (Verhältnismässigkeit von Nutzen und Kosten) der politischen Betrachtung (Winterdienst als Staatsaufgabe) gegenübergestellt werden.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 8:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe. Sie beantragt dem Grossen Rat zudem mit 13:0 Stimmen, die *Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»* als erledigt abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2024 mit 13:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raphael Fuhrer
Kommissionspräsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Entwurf Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung des BPG

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung von Winterdiensttaggregaten (Pflüge und Sohlestreuer) und die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs der Stadt Basel durch die öffentliche Hand

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1770.01 vom 26. Juni 2024 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 23.1770.02 vom 23. Oktober 2024, beschliesst:

Für die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs werden Ausgaben in der Höhe von gesamthaft Fr. 1'959'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 1'200'000 für die Beschaffung von zwanzig Winterdiensttaggregaten zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»
- Fr. 741'000 als jährliche Ausgabe für die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements
- Fr. 7'000 als Beitrag an benötigte Investitionen der Gemeinde Bettingen (einmalig)
- Fr. 11'000 als Beitrag an den Winterdienst auf den Trottoirs an Kantonsstrassen

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1770.01 vom 26. Juni 2024 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 23.1770.02 vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

I.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ¹⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 161 Abs. 2 (geändert)

² Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstösserinnen und Anstössern überbinden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG 730.100